

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN IM RAHMEN DES REGIONALPROGRAMMS ÖKOFIT KÄRNTEN 2019

1 FÖRDERUNGSZIEL

Ziel des Regionalprogrammes ökofit Kärnten ist es, der Kärntner Wirtschaft die Sinnhaftigkeit von Aktivitäten in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit durch Beratungen näher zu bringen und zu entsprechenden Investitionen zu motivieren.

2 FÖRDERUNGSWERBERIN/ FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerbende können Unternehmen sein, deren Betriebsstätte sich in Kärnten befindet. Folgende Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Immobilien- und Vermögenstreuhand
- Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Dienstleister
- Unternehmen im Bereich Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind von einer Förderung ausgeschlossen
- Für externe Energieaudits für Unternehmen, die gem. Energieeffizienzgesetz zu einem solchen verpflichtet sind, kann keine Förderung gewährt werden.

3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, FÖRDERVERGABE

Bevor mit der Beratungsleistung begonnen wird, ist der entsprechende Antrag beim Verein Energie-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten (ENUK-K) einzubringen und eine schriftliche Förderzusage abzuwarten. Der Projektdurchführungszeitraum definiert die Dauer, in welchem das Beratungsprojekt ausgeführt wird (inkl. Rechnungslegung, Zahlung der Dienstleistung und Vorlage des Endberichtes an ENUK-K).

Spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Genehmigung ist das Beratungsprojekt abzuschließen und ENUK-K ein Endbericht über die Beratungsleistung samt Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis in Kopie) vorzulegen. Die Ausbezahlung der zugesagten Fördersumme erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Erst nach Abschluss eines Beratungsprojektes und Ausbezahlung der Förderungsmittel kann ein Betrieb ein weiteres Ansuchen um Förderung stellen. Die Förderaktion endet mit dem Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2019. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderanträge.

4 FÖRDERFÄHIGE BERATUNGEN

Die förderfähigen Beratungen gliedern in sich in folgende Bereiche:

4.1 INDIVIDUELLER EINSTIEG

| Module | max. Beratungstage | max. Förderung (netto) |
|--------------------------------------|--------------------|------------------------|
| Checktag | | |
| Nachhaltigkeits-Check | 1,0 | € 448 |
| 1st-Level Check | 1,0 | € 448 |
| Allgemeiner Umwelt-Check | 1,0 | € 448 |
| Ressourcen-Check | 1,0 | € 448 |
| Klima und Energie-Check | 1,0 | € 448 |
| (Betriebliches) Mobilitätsmanagement | 1,0 | € 448 |
| Förderungsberatung | 1,0 | € 448 |

4.2 UMWELT- UND NH-MANAGEMENT, UMWELTZEICHEN

| Module | max. Beratungstage | max. Förderung (netto) |
|--|--------------------|------------------------|
| Nachhaltigkeitsbericht oder CSR Beratung | 10,0 | € 4.480 |
| Nachhaltige Produkte u. Dienstleistungen | 10,0 | € 4.480 |
| EMAS | 20,0 | € 8.960 |
| ISO und andere Umweltmanagementsysteme | 15,0 | € 6.720 |
| Re-Zertifizierung | 2,0 | € 896 |
| Betriebe im Klimabündnis | 1,0 | € 448 |
| Umweltzeichen Tourismus | 5,0 | € 2.240 |
| Europäisches Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe | 5,0 | € 2.240 |
| Umweltzeichen Green Meetings | 5,0 | € 2.240 |
| Umweltzeichen Green Events | 5,0 | € 2.240 |
| Umweltzeichen außerschulische Bildungseinrichtungen | 5,0 | € 2.240 |

4.3 RESSOURCEN / ABFALL

| Module | max. Beratungstage | max. Förderung (netto) |
|------------------|--------------------|------------------------|
| Abfallberatung | 3,0 | € 1.344 |
| Abwasserberatung | 3,0 | € 1.344 |

4.4 KLIMA / ENERGIE

| Module | max. Beratungstage | max. Förderung (netto) |
|---|--------------------|------------------------|
| Energieberatung kurz | 5,0 | € 2.240 |
| Energieberatung intensiv | 10,0 | € 4.480 |
| Gebäudesanierung kurz | 5,0 | € 2.240 |
| Gebäudesanierung lang | 10,0 | € 4.480 |
| Neubau Beratung | 10,0 | € 4.480 |
| Einführung Energiemanagement nach EN 16001 bzw. ISO 50001 | 10,0 | € 4.480 |

4.5 MOBILITÄT / LUFT / DIVERSE

| Module | max. Beratungstage | max. Förderung (netto) |
|--|--------------------|------------------------|
| Betriebliches Mobilitätsmanagement | 3,0 | € 1.344 |
| Beratung zur umweltgerechten Ausrichtung von Veranstaltungen nach der UZ-Richtlinie Green Events | 5,0 | € 2.240 |
| Küchenprofi(t) | 3,0 | € 960 |

5 FÖRDERBARE KOSTEN

- Grundsätzlich wird der tatsächliche Aufwand einer Beratungsleistung gefördert. Die maximal förderbaren Kosten sind mit einem Tagsatz von € 650 (netto) begrenzt.
- Die Abrechnung erfolgt in Stunden.
- Die Förderintensität beträgt rund 69% der förderbaren Kosten.

Förderbare Kosten sind die von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für Beratungsleistungen gemäß Punkt 4 in Rechnung und auf Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerber lautend ausgestellten Honorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Ein Beratungstag umfasst 8 Leistungsstunden einer Beraterin oder eines Beraters. Die über den geförderten Tagsatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zu tragen.

5.1 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- Jährliche Überwachungsaudits bei Qualitätsmanagementsystemen oder wiederkehrende Audits sowie diverse Gebühren, z.B. Nutzungsrecht für Qualitätselement, etc.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 ANERKENNUNGSSTICHTAG

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Die Beratungsleistungen können daher erst ab Antragstellung gefördert werden.

6.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1) (De-minimis-VO).

6.3 „DE-MINIMIS“

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,- nicht überschritten hat.

Allfällig nötige Schritte gemäß EU De-minimis-VO hat das Unternehmen in Eigenverantwortung zu übernehmen.

7 ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

7.1 EINREICHUNG

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden¹ Antragsformulars beantragt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens sechs Monate nach Antragstellung vollständig bei ENUK-K eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

7.2 PRÜFUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von ENUK-K schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.3 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Daten aus dem Endbericht sind vom Beratungsunternehmen nachweislich in ein Monitoringsystem (Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme) einzutragen. Folgende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen:

- Rechnung(en) inkl. Zahlungsnachweise (Kopie); es werden keine Pauschalabrechnungen anerkannt – der tatsächlich geleistete Stundenaufwand muss ersichtlich sein
- Endbericht der Beratungsleistung
- Kopie von Zertifikaten oder Umweltzeichen

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch Kärnten wird die Förderung ausbezahlt.

7.4 EVALUIERUNG

ENUK-K behält sich vor im Rahmen einer Evaluierung die Ergebnisse und Nutzen einer abgewickelten Beratung festzustellen, um zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Zielsetzungen entsprochen hat bzw. die im Zuge der Beratung definierten Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden und welche Wirkungen erreicht wurden.

¹ unter www.oekofit.at

8 GELTUNGSDAUER

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2019 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können berücksichtigt werden, sofern die Abrechnungsunterlagen, der Endbericht sowie die Ergebniserfassung im Monitoringsystem bis 31.12.2019 bei ENUK-K vorliegen.

9 AUSKÜNFTEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Das Land Kärnten, ENUK-K sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10 WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die zuerkannte Förderung ist in folgenden Fällen zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn:

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird;
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;
- über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- vom Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9 der Richtlinien "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert werden;
- vom Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- vom Förderungsempfänger die Ermächtigung gemäß Punkt 11 "Datenschutz" widerrufen wird;

11 DATENSCHUTZ

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an ENUK-K jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

12 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.